

YCRo-Hafenordnung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hafenordnung gilt für alle vom Yacht-Club Romanshorn verwalteten Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen und Einrichtungen in Romanshorn, die dem Bootsverkehr in irgendeiner Weise dienen.
- 1.2 Diese Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, welche die unter 1.1 genannten Anlagen und Einrichtungen benutzen.
- 1.3 Für jene Halter und Führer, welche die Anlagen und Einrichtungen im Gemeindehafen oder im SBS-DLZ-Hafen Romanshorn benutzen, gilt die YCRo-Hafenordnung subsidiär zu der im entsprechenden Hafen gültigen Hafenbetriebsordnung.

2 Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht über die vom YCRo verwalteten Liegeplätze, Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Vorstand des YCRo, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der übergeordneten Aufsichtsbehörden fällt.
- 2.2 Für die Überwachung der vom YCRo verwalteten Hafenanlagen im SBS-Haupthafen Romanshorn ist der durch den Vorstand des YCRo bezeichnete Hafenmeister zuständig.
- 2.3 Sämtliche Hafenbenützer unterstehen den Anordnungen und Anweisungen der diensttuenden Hafenmeister.

3 Benützung der Hafenanlagen

3.1 Zuteilung der Liegeplätze

3.1.1 Mit der YCRo-Mitgliedschaft ist grundsätzlich kein Anspruch auf einen Liegeplatz verbunden.

3.1.2 Die Liegeplätze des YCRo werden nur an Aktivmitglieder vergeben. Über die Vergabe von Liegeplätzen entscheidet der Vorstand aufgrund der Warteliste. Der Vorstand entscheidet ohne Angabe von Gründen. Die Vergabe eines Liegeplatzes ist grundsätzlich an eine natürliche Person und nicht an ein Boot gebunden. Eine Weitergabe innerhalb der Familie (direkte Nachkommen) ist möglich, müssen aber auch Aktivmitglieder sein. Wird auf Gesuch hin vom Vorstand bewilligt.

3.1.3 In die Warteliste werden nur schriftlich an den YCRo-Vorstand gerichtete Anträge aufgenommen. Der YCRo-Hafenmeister führt eine Warteliste mit folgenden Angaben:

- Datum des Antrages. Eingangsdatum beim Vorstand gültig!
- Name, Vorname und Adresse des Antragstellers
- Bootsangaben und beantragte Platzgrösse

Wenn ein Liegeplatz frei wird, erfolgt die Platzzuteilung - je nach Verfügbarkeit der freien Plätze - in der Reihenfolge der Anmeldungen, sofern keine wichtigen Gründe

gegen diese Zuteilung sprechen. Der Vorstand berücksichtigt zusätzlich die Verdienste des Bewerbers gegenüber dem YCRo.
Die Zuteilung eines Liegeplatzes kann befristet oder auf unbestimmte Zeit erfolgen.

3.1.4 Neue Eignergemeinschaften können nicht als Liegeplatzmieter aufgenommen werden. Die Liegeplätze können nur an ein Aktivmitglied vergeben werden.

3.1.5 Der Liegeplatz steht einem Bootseigner nur für das für den entsprechenden Platz angemeldete Boot zur Verfügung.

3.1.6 Die Liegeplatzgebühr setzt sich zusammen aus einer Liegeplatzmiete, einem Betriebskostenbeitrag sowie allfälligen weiteren Kostenbeiträgen in den entsprechenden Platzkategorien. Die Höhe der Liegeplatzgebühr und der Kostenbeiträge werden durch den Vorstand des YCRo festgelegt und anfangs Saison den Liegeplatzbenützern in Rechnung gestellt.

3.2 Umplatzierung

3.2.1 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen speziellen oder bestimmten Liegeplatz. Eine allfällige Umplatzierung aus technischen Gründen muss akzeptiert werden. Der YCRo kann für die Kosten einer Umplatzierung nicht belangt werden.

3.2.2 Bei der Anschaffung eines grösseren Bootes besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines grösseren Liegeplatzes.

3.3 Entzug und Kündigung des Liegeplatzes

3.3.1 Ein Liegeplatzmieter verliert sein Anrecht auf Zuteilung eines Liegeplatzes, wenn er den zugewiesenen Liegeplatz nicht innert der vom YCRo-Vorstand gesetzten Frist mit dem angemeldeten Boot in Anspruch nimmt.

3.3.2 Ein Liegeplatzmieter verliert sein Anrecht auf einen Liegeplatz:

- wenn er den Pflichten als Liegeplatzmieter nicht nachkommt,
- wenn dem YCRo die Weitervermietung nicht mehr möglich ist,
- bei Austritt oder Ausschluss aus dem YCRo.

3.3.3 Der Vorstand kann einem Liegeplatzmieter unter Ansetzung einer angemessenen Frist kündigen:

- bei wiederholten Verstössen gegen die Hafenordnung oder gegen die Anweisungen des Hafenmeisters oder des Vorstandes,
- wenn die Liegeplatzgebühren oder andere Verpflichtungen gegenüber dem YCRo nach erfolgter Mahnung nicht vollumfänglich bezahlt wurden,
- wenn festgestellt wird, dass ein Liegeplatz nicht mehr durch den Liegeplatzmieter genutzt wird,
- wenn ein Bootseigner oder Führer gegen die Vorschriften über den Gewässerschutz oder gegen die Regeln der Seemannschaft verstossen,
- wenn ein Sportboot während einer Saison nur wenig oder kaum bewegt wird,
- wenn das Boot dem gewerbsmässigen Gebrauch dient,
- wenn der zugeteilte Liegeplatz nicht mehr mit dem angemeldeten Boot belegt wird.

3.3.4 Ein Liegeplatzmieter kann seinen Platz 2 Monate im voraus auf Ende Kalenderjahr kündigen.

4 Nichtbelegung eines Liegeplatzes

- 4.1 Ein Liegeplatzmieter verliert sein Recht auf einen Liegeplatz, wenn er nicht bis zum 1. Mai des laufenden Jahres seinen Liegeplatz mit dem eigenen Boot bezieht, es sei denn, er sei bedingt durch eine Reparatur oder durch andere wichtige Gründe daran verhindert. In diesen Fällen ist der Vorstand schriftlich, spätestens bis am 15. April zu verständigen.
- 4.2 Die Untervermietung eines Liegeplatzes durch den Liegeplatzmieter ist nicht gestattet.
- 4.3 Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner vorübergehend nicht selbst in Anspruch genommen, so verfügt der Hafenmeister darüber. Die Nichtbeanspruchung ist dem Hafenmeister unverzüglich zu melden. Keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mietzinses hat ein Liegeplatzmieter wenn er sich nicht bis am 1. Januar der laufenden Saison abmeldet.
Einnahmen aus der Weitervermietung stehen dem YCRo zu
- 4.4 Über nicht belegte Liegeplätze während der Saison oder über den Winter verfügt ausschliesslich der Vorstand bzw. der Hafenmeister.

5 Pflichten des Liegeplatzmieters

- 5.1 Allen Liegeplatzmieters müssen sie sich in den ersten 12 Jahren seit der Zuteilung des Liegeplatzes, aktiv um das Vereinsleben bemühen, an den vom YCRo organisierten Anlässen nach Möglichkeit teilnehmen und bei Veranstaltungen wie Regatten usw. tatkräftig mithelfen. Bei Passivität wird der Liegeplatz weitervergeben.
- 5.2 Von den Liegeplatzmieters wird zudem verlangt, dass sie sich um einen Liegeplatz im Gemeindehafen Romanshorn bewerben, indem sie sich auf der entsprechenden Warteliste eintragen.
Der Nachweis ist dem Vorstand (auf verlangen) zu erbringen.
- 5.3 Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk und Fendern ordnungsgemäss festzumachen, sodass die Hafenanlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind ordentlich zu unterhalten.
Bootseigner, welche ihr Boot längere Zeit nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bezeichnen und diesen dem Hafenmeister zu melden.
- 5.4 Die Hafenanlagen sind unter allen Umständen sauber zu halten. Abfälle sind zu trennen und in den entsprechenden Containern zu entsorgen.
Störender Lärm und andere Emissionen sind in den Hafenanlagen zu unterlassen und laufendes Gut ist entsprechend zu belegen.
- 5.5 Dem Vorstand des YCRo sind Adressänderungen und Schiffwechsel innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Vorübergehend nicht belegte Liegeplätze sind dem Hafenmeister als Gästeplätze zur Verfügung zu stellen. Die Platztafeln sind entsprechend (FREI) zu kennzeichnen.

6 Haftung

- 6.1 Die Benützung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der YCRo haftet nicht für Personen- und

Sachschäden im Bereich der Hafenanlagen und deren Einrichtungen. Für Diebstähle lehnt der YCRo jegliche Haftung ab.

Ersatzlos gestrichen

6.2 Bei höherer Gewalt - insbesondere bei Hoch- oder Niedrigwasser - kann kein Anspruch auf einen Liegeplatz geltend gemacht werden.

7 Inkraftsetzung

- 7.1 Diese Hafenordnung tritt per 22. November 2008 in Kraft und ersetzt alle früheren YCRo-Hafenordnungen.
Die Hafenordnung wird allen Liegeplatzmietern per Post und allen YCRo-Mitgliedern per Anschlag im Hafendienstgebäude beim Gemeindehafen zur Kenntnis gebracht zudem Publikation und Download von der (neuen) YCRo-Homepage
- 7.2 Die Hafenordnung kann durch den YCRo-Vorstand jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden.

Romanshorn, 22. November 2008

Yacht-Club Romanshorn

Für den Vorstand
Ruedi Schellenberg, Präsident
Stefan Meier, Vizepräsident